

**Nachtrag I zum Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen
an kulturelle Aktivitäten vom 23. Dezember 1991¹**

cRS 2006

vom 19. September 2006

I. Das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an kulturelle Aktivitäten vom 23. Dezember 1991¹ wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich Art. 2 Abs. 2
Ausgeschlossen ist die Unterstützung kommerziell ausgerichteter Unterhaltungsanlässe sowie der Erlass von Steuern und Abgaben. In der Regel werden keine Beiträge an Jubiläumsschriften, Ausstellungskataloge, Benefizveranstaltungen sowie an Reise- und Unterhaltskosten bei auswärtigen Auftritten von St.Galler Kulturschaffenden gewährt.

Gesuche Art. 7 Abs. 3
Für Gesuche um einen Beitrag von mehr als Fr. 2'500.– gelten jährlich die folgenden Eingabetermine: 20. März, 20. August, 20. November. Bei Veranstaltungen ist der Eingabetermin so zu wählen, dass der Veranstaltungstermin mindestens sechs Wochen nach dem Eingabetermin liegt. Bei Projektbeiträgen muss der Projektstart nach dem Eingabetermin liegen.

Art. 7 Abs. 4 (neu)
Gesuche um einen Beitrag bis Fr. 2'500.– können unabhängig von festen Eingabeterminen eingereicht werden. Gesuche, welche Veranstaltungen betreffen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin eingereicht werden. Gesuche um Projektbeiträge müssen vor Projektstart eingereicht werden.

Art. 7 Abs. 5 (neu)
Auf zu spät eingereichte Gesuche und auf nachträgliche Defizitdeckungsgesuche wird in der Regel nicht eingetreten.

In Art. 3, 8 und 9 des Reglements wird die Bezeichnung „der Kulturbeauftragte“ durch „Leiterin bzw. Leiter Fachstelle Kultur“ ersetzt.

¹ sRS 251.5

cRS 2006

- II. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Oktober 2006 in Kraft.

St.Gallen, 19. September 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A